



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 4. Mai 2021 ek

Vernehmlassung betreffend Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 5. Mai 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Jagdverordnung. Im Hinblick auf die einzelnen Artikel des Verordnungsentwurfs sieht er jedoch Verschärfungs- bzw. Präzisierungsbedarf. Dies wird nachfolgend im Einzelnen dargelegt.

II. Anträge

1. Es sei Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV wie folgt anzupassen: «Wölfe aus einem Rudel dürfen **nur** reguliert werden, **auch** wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, **nicht** erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt **ausschliesslich hauptsächlich** über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; ~~– dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~»

Begründung

Die vorgesehene Regulierungseinschränkung ist zu überdenken. Auch Wolfsrudel ohne erfolgreiche Fortpflanzung sind der Regulierungsmöglichkeit zu unterstellen. Eine Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung kann unter Umständen bewirken, dass weitere Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren im aktuellen Jahr nicht verhindert werden

können. Ab einer gewissen Rudelgrösse (z.B. 8 Tiere) ist es zudem sinnvoll, die Regulierung in Form von Einzelabschüssen auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung zuzulassen, wenn damit ein erziehender Effekt auf die überlebenden Wölfe erreicht werden kann. Im erläuternden Bericht ist zu Art. 4^{bis} JSV festgehalten, dass auch Tiere, die älter als der letzte Geburtsjahrgang (< 1 Jahr) sind, für den Regulierungsabschuss in Frage kommen können. Daher erscheint uns die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, unzutreffend. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum der allfällige Abschuss von schadenstiftenden Wölfen aus einem Rudel erst im Winter vorgenommen werden soll. Dies ergibt sich nicht aus dem vorgeesehenen Verordnungstext und ist daher im erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen. Die rasante Zunahme der Wolfspopulation rechtfertigt die Einschränkung der Regulierung in Art. 4^{bis} JSV auf «höchstens die Hälfte dieser Tiere» in keiner Weise mehr. Die vorliegend beantragte Änderung ist mit der ratifizierten Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 [in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 1982; SR 0.455]) und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar. Zudem ist die beantragte Änderung zur Verhütung ernster Schäden notwendig, denn der Wolfsbestand wird dadurch keineswegs gefährdet.

2. Es sei Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV wie folgt anzupassen: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, ~~das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10~~ Nutztiere getötet oder verletzt worden sind. **Der Abschuss von Einzeltieren des Wolfsrudels hat in sozialen Situationen und in unmittelbarer Nähe zu Nutztieren zu erfolgen.»**

Begründung

Bei Wolfsrudeln ist die Möglichkeit zu gezielten «edukativen» Abschüssen von Einzeltieren bereits ab dem ersten nachgewiesenen Riss von Nutztieren einzuführen, wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen als Abschreckung nicht genügen. Der Abschuss hat dabei in der Nähe der Nutztiere und in Anwesenheit weiterer Tiere des Rudels zu erfolgen, um einen erzieherischen Effekt zu erzielen. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch bei gesenkter Schadensschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute «Nutztier» gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies sollte bereits im Vornherein verhindert werden. Zudem gilt es die überlebenden Wölfe möglichst schnell so zu konditionieren, dass sie begreifen, dass ihre Gelegenheit in der Nähe von Herden nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere für sie keine geeigneten Beutetiere sind.

3. Es sei Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV wie folgt zu ergänzen: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
[...]
d) mindestens 5 Nutztiere bei einem einzelnen Angriff getötet werden.»

Begründung

Die Senkung der Schadensschwellen für die Definition eines erheblichen Schadens an Nutztieren im vorliegenden Verordnungsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch wird damit die Problematik aus Sicht der Landwirtschaft nicht gelöst, sondern höchstens gemildert. In Art. 9^{bis} Abs. 2 gilt es jene Rissereignisse stärker zu berücksichtigen, bei denen zahlreiche landwirtschaftliche Nutztiere einem einzelnen Angriff zum Opfer fallen (sogenannte «Surplus Killings»/ Mehrfachtötungen). Auf Einzelwölfe, die bei einem Angriff zahlreiche Nutztiere reissen, muss schneller reagiert werden können. In solchen Fällen ist es nicht angezeigt, weitere Rissereignisse abzuwarten, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht ähnlich dramatisch ausfallen könnten. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Risse von landwirtschaftlichen Nutztieren handelt, die sich nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen schützen lassen. Aber auch bei Herden, die z.B. mittels Elektrozaun (inkl. tiefem Stoppdraht) geschützt sind, kann es zu «Surplus Killings» kommen, wenn der Wolf gelernt hat, den Zaun zu überspringen, die Herde innerhalb der Einzäunung zu jagen und sich durch die aussichtslosen Fluchtversuche der restlichen Tiere ständig erneut zum Beutegriff verleiten zu lassen. Selbst bei Herden, die durch Elektrozaun und Herdenschutzhunde geschützt sind, können Wolfsrudel zahlreiche Tiere reissen, wenn sie gelernt haben, die Herdenschutzhunde gezielt durch vorgetäuschte Angriffe abzulenken. In diesen Fällen ist es deshalb zielführender, wenn Wölfe rasch lernen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Herden nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind. «Surplus Killings» sind daher als erheblicher Schaden an Nutztieren in Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV zu verankern.

4. Es seien die weiteren wirksamen Massnahmen gem. Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV zu präzisieren.

Begründung

Die Auslegung von Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV muss für die vollziehenden Amtsstellen möglichst klar sein. Der im Verordnungsentwurf enthaltene Interpretationsspielraum darüber, welche weiteren Massnahmen der Kantone allenfalls noch möglich wären, ist zu minimieren. Dadurch wird den Vollzugschwierigkeiten der Behörden und dem Unverständnis betroffener Landwirte vorgebeugt. Falls es nebst Zäunen und Herdenschutzhunden noch weitere sinn- und wirkungsvolle Massnahmen geben sollte, sind diese deshalb im Verordnungstext explizit zu nennen oder zumindest im erläuternden Bericht aufzuführen.

5. Es sei Art. 10^{ter} Abs. 2 JSV wie folgt anzupassen: «Das BAFU kann sich bis zu **50 80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen: [...]»

Begründung

Die erhöhte Kostenbeteiligung des BAFU von 80 % an den weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone gemäss Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV wird begrüßt. Zur ungehinderten Umsetzung des Erlasses sind dementsprechend auch die Kosten gemäss Art. 10^{ter} Abs. 2 JSV vom Bund zu mindestens 80 % zu tragen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Frau Bundesrätin, um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. Mai 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

sign.

Martin Pfister
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Mitteilung per E-Mail an:

- martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)